№. 26.



Breslauer Kreisblatt.

Eilfter Jahrgang.

Sonnabend, den 29. Juni 1844.

Bekanntmachungen.

Ich nehme sehr gern Veranlassung den Wohllöbl. Dominien und Gemeinden, die mit dem combinirten 10. Landwehr-Kavallerie-Regimente bequartirt waren, hiermit anzuzeigen, daß das betreffende Regiment mit der, demselben im hiesigen Kreise gewordenen Aufnahme sehr zufrieden gewesen ist, und der intermistische Kommandeur desselben, der Königl. Major im 1. Kürassier-Regiment Ritter ꝛc. Herr von Mutius Hochwohlgeboren, dieses in einem an mich gerichteten Schreiben im Namen des Regiments dankend anerkannt hat.

Breslau, den 24. Juni 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Die an der Weide belegenen Ortschaften des Kreises werden hiermit angewiesen, sich wegen der Räumung dieses Flusses mit den daran belegenen Ortschaften des Oelsschen Kreises baldigst zu verständigen, damit bei einer zu erwartenden Bereisung des Weideflusses das Geschäft möglich abgekürzt werde.

Breslau, den 25. Juni 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Das Königliche Domainen-Amt Kottwitz hat eine Spiritus-Brennerei, 63 Fuß lang, 38 Fuß breit, einen Stock hoch errichtet; und hat solche die polizeiliche Zuläßigkeit bereits erhalten. Nach Vorschrift des § 16 des Regulativs, die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln und Dampfentwicklern betreffend, vom 6. Mai 1838 (Gesetzsammlung 1838 № 17 pag. 262. 263) bringe ich diese Anlage hiermit zur öffentlichen Kenntniß und erwarte binnen 4 Wochen präclusivischer Frist etwaige Widersprüche, nach deren Ablauf, falls keine begründeten Einsprüche erfolgen, ich die Genehmigung zum Betriebe des Brennapparats höheren Orts nachsuchen werde.

Breslau, den 18. Juni 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Das Dominium Arnoldsmühle beabsichtigt die ihm zugehörige Mühle, bestehend aus drei Mahlgängen und zwei Röthegängen oder Stampfwerken, durch drei Wasserräder betrieben, umzubauen, und vier Mahlgänge mit französischen Steinen und einem Wasserrade, und zwei neue Gänge mit deutschen Steinen, und zwar den einen Gang für Wiener Gries und den andern für Bereitung von Graupe und Grütze aller Gattungen zum eignen Bedarf sowohl, als für Handel und Gewerbe, beide Gänge durch ein zweites Rad in Betrieb gesetzt, — anzulegen.

Die gegenwärtig bestehende Einrichtung von drei Gerinnen und ein Freigerinne verbleibt in denselben Dimensionen von Breite und Tiefe, ebenso bleiben Fachbaum, Wehr und Markpfahl in statu quo.

Indem ich dies Vorhaben in Gemäßheit des § 6 des Gesetzes vom 28. October 1810 hiermit veröffentliche, gewärtige ich etwanige Widersprüche binnen 8 Wochen.

Breslau, den 9. Juni 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Kurze Geschichte der deutschen Landwirthschaft.

(Fortsetzung.)

Da, wie oben bemerkt worden, die dienstpflichtigen Anbauer gewöhnlich den Namen Mancipia führten, so pflegte man auch einen Acker- und Wiesen-Strich, der zur Nahrung eines solchen Anbauers diente, mit dem Namen Mansus zu bezeichnen, und dieß führte wieder dahin, allmählig letzteren Namen als ein bestimmtes Ackermaaß zu brauchen; so, daß man sagte: Der oder Jener besitzt so und so viel Mansus an Feld oder Wiese u. s. w. Doch unterschied man sehr bald dabei die einzelnen Mansus nach Verhältniß der darauf ruhenden Dienste oder Abgaben durch eigenthümliche Namens-Zusätze. So sprach man z. B. von einem Mansus regalis, wenn von Reichs-Domainen-Gütern die Rede war, dergleichen namentlich in den von dem Slavenstamm der Wenden besetzten Gegenden nach deren Unterjochung zahlreich vorkommen. Dagegen hieß Mansus dominicalis, was der freie Grundherr selbst unmittelbar im Besitz hatte, Mansus ingenuus oder Mensus liber, was einem freigewordenen Eigenthümer gehörte, der ohne Zins- und Dienstpflicht von gewöhnlicher Art, blos zu ritterlichen Kriegsdiensten verbunden war, und woraus später die im engern Sinne sogenannten Freigüter hervorgingen u. s. w.

Bei den landwirthschaftlichen Gebäuden wurden in den größern Gütern die Wohnhäuser allmählig durch das Wort Domus (Herrnhaus) bezeichnet, und von jetzt an schon manchmal getrennt, außerhalb des Hofes der eigentlichen Wirthschafts-Gebäude, angelegt *).

Die Wirthschafts-Beamten, noch immer Villici genannt, bekamen mit der Zeit einen immer höheren Gehalt an Naturalien je vielfältiger ihre Geschäfte wurden, und je mehr der Güter-Ertrag durch ihre Thätigkeit zunahm; zumal, da die Grundeigenthümer bald einsehen lernten, daß in dieser Gehalts-Erhöhung das beste Mittel liege, sich selbst vor Veruntreuungen der Verwalter schützen, oder wenigstens, im dennoch vorkommenden Falle, diese dann unbedenklich desto härter dafür bestrafen zu können, weil sie keinen Mangel an Entschuldigungsgrund vorzuschützen vermochten. Daß man kein baares Geld als Gehalt gab, lag in der großen Seltenheit desselben. Erst gegen das Ende dieser Periode, als in dem zunehmenden Reichthum der allmählig emporgekommenen Städte auch für den Land-Eigenthümer beim Umsatz seiner Wirthschafts-Producte eine ausdauernde Quelle von baarer Münze offen ward, lernte das platte Land den Geld-Verkehr näher kennen.

Eben in diesem Emporblühen der Städte lag aber auch der Grund, daß die früher auf den landwirthschaftlichen Höfen zu Handwerks-Arbeiten eingelernten Dienstleute sich immer häufiger in die Städte zogen; so daß auf dem platten Lande der Handwerks-Betrieb fast ganz erstarb. Dieß mußte so kommen, wenn das Städte-Wesen wirklich gedeihen sollte: mit zunehmender Verfeinerung und Verkehrs-Thätigkeit ward es für den Einzelnen immer unthunlicher, städtische Gewerbe und Landwirthschaft zugleich zu trei-

*) Der Umstand, daß gerade in der zweiten Periode der deutschen Landwirthschaft bei weitem mehr ganz lateinische Worte, wie eben z. B. Mansus, Domus u. dergl. sich sichtlich zeigen, als in der ersten, erklärt sich sehr gut daraus, daß mit Häufung der landwirthschaftlichen Verträge, Käufe u. s. w. auch die landwirthschaftlichen Urkunden sich vermehren mußten, für deren Abfassung die einzigen, damals eingeübten „Herren von der Feder," die Geistlichen, durchaus keine andere Sprache kannten, als die lateinische, die zu jener Zeit noch ausschließlich ihre kirchliche Amts-Sprache war, und ihnen Wortreichthum genug zu zierlichen Urkunden darbot, während der deutsche Dialect noch überall ungelenk erschien.

ben, ohne bei dem einen oder andern im Nachtheil zu gerathen. Man nahm es daher allmählig für ein unterscheidendes Merkmal der wirklichen Städte an, daß ihre Bewohner wenig oder gar keinen Feldbau trieben, und höchstens in den Vorstädten einige Reste davon fortbestehen ließen, wogegen sie die ausschließlichen Lieferanten von Gewerks-Arbeiten im engern Sinne für den ländlichen Grundbesitzer wurden, der seinerseits an ihnen beständige Kunden für seine Feld-Erzeugnisse fand.

Rücksichtlich des Zustandes der landwirthschaftlichen Dienstleute machte sich seit dem zwölften Jahrhundert besonders der Kampf zwischen dem erhöheten Streben nach Freiheit auf der einen, und dem unverhaltenen Trachten nach desto härterer Unterdrückung auf der andern Seite, lebhaft bemerkbar, wozu die vom Religionshaß geförderte Ueberwindung der slavisch-wendischen Stämme eben so viel Anlaß gab, als das Gedeihen der niederländischen Kolonisten und ähnlicher Freibauern.

Daher finden wir seit dieser Zeit so häufig viel härtern Dienstzwang, als früher, aber auch desto mehr still verhaltenen Unterthanen-Groll, der für die weitere Fortbildung der Landwirthschaft zuweilen äußerst hinderlich ward. Das Recht des Dienstherrn über des eigenbehörigen Mannes Leib und Gut trat in mehr als einer Sitte, wie z. B. in der willkührlichen Versagung des Heirathens, im Hochzeitszins, im Anspruch auf die erste Nacht u. s. w. scharf genug hervor: allein es lag darin durchaus kein Gewinn für die Herrschaft, sondern nur eine Befriedigung für jenen despotischen Ehrgeiz, der in dem fast ununterbrochenen Kriegsleben damaliger Zeit nur allzu viel Nahrung fand. Und jemehr es im eigenen Interesse der Grundeigenthümer nöthig geworden war, den Dienstleuten nach und nach wenigstens etwas Selbst-Besitzthum zu verwilligen, wenn nicht der herrschaftliche Erwerb aus Grund und Boden sich von Jahr zu Jahr verschlechtern sollte, je bestimmter sich also die Dienstleute den Zugang zu mehrerer Freiheit in der Ferne eröffnet sahen: desto leidenschaftlicher rangen sie natürlich nach diesem Ziele, desto stürmischer warfen sie mitunter, auf Augenblicke wenigstens, neu begründete Hindernisse dieser Freiheits-Gebarung zur Seite! —

Willkührlichkeiten von Seiten der Herrschaften waren um so eher möglich, da sehr viele Dienstleute auch jetzt ihr Besitzthum, oder ihre „Nahrung," wie man nun zu sagen begann, nur bittweise besaßen, so daß sie ihnen von der Grundherrschaft zu jeder Zeit beliebig entzogen werden konnte, und es ganz als des Herrn freie Gnade betrachtet ward, wenn er sie fortwährend darin ließ. Eben diese Ansicht vom „gnädigen Darin-Lassen" war Ursache, daß man solche Güter Laßgüter zu nennen pflegte.

In der verschiedenartigsten Bestimmung über die besondere Art und Weise, wie die einzelnen Wirthschaftsdienste von solchen und ähnlichen Insassen zu leisten waren, suchten viele Herrschaften eine eigenthümliche Würde; es schmeichelte gar oft ihrem Uebermuth, ein recht buntes Mancherlei solcher Leistungen zusammen zu häufen, und diese Gewohnheit erstreckte sich sogar bis auf die Zinspflicht, sie mochte nun in Frucht- oder Blut-Zins bestehen; welcher letztere bekanntlich sehr verschiedene Gattungen von lebendigem Vieh umfaßte, unter denen, wegen Beliebtheit der besonders zu den vielen Fast-Tagen passenden Eierspeisen, die Hühner einen wesentlichen Platz einnahmen *).

Natürlich kamen übrigens mit Zunahme der Cultur auch allmählig Geld-Zinsen auf; und zwar zunächst bei solchen Freibauern, die außer solchen Abgaben fast gar keine weiteren Obliegenheiten hatten, weil gerade diesen es am frühesten möglich ward, für den Ertrag ihrer Arbeit sich baares Geld zu verschaffen.

Wurde nun aber schon durch die größte Vervielfältigung der Dienste und Abgaben die Beschwerlichkeit derselben gesteigert, so war es doppelt ersprießlich für die Dienstleute, daß mit zunehmender Verfeinerung die Sitte aufkam, von Zeit zu Zeit einen Erlaß daran zu bewilligen. Gar häufig geschah dieß durch testamentarische Vorschrift; mitunter auch bei Gelegenheit von Schenkungen an Klöster und Kirchen u. s. w.

*) Waren die, zu einer bestimmten Gesammt-Zahl für eine Dorfschaft angesetzten Zinshühner so daselbst vertheilt, daß auf jede „Häusler-Nahrung" ein Zinshuhn kam, so nannte man, weil die Häuser nach den, daselbst stets nur in einfacher Zahl vorhandenen Rauchfängen gezählt zu werden pflegten, diese Zinshühner meistentheils Rauchhühner.

Den Acker pflegte man allmählig nach Pflügen zu berechnen. Man sagte nämlich, ein Morgen Landes enthalte vier Pflüge, und meinte damit, vier bespannte Pflüge seien hinreichend, um in gleicher Theilung einen Morgen Landes in einer Tages-Arbeit zu bestellen. Das Brachland ward jetzt oft pflugbares Land genannt, als solches, welches bestellt werden könne (terra arabilis), und ihm das pfluggänge entgegengesetzt, welches wirklich bestellt ward, oder sich eben in der Bestellung befand (terra culta).

Plätze, welche, bisher unbenutzt, zuerst in Besitz genommen, eingezäunt und nutzbar gemacht wurden, nannte man Bifänge oder Capturen; außerdem hießen sie auch Mansi novales.

Die Koppelhutung, oder das Recht, wonach jedes Mitglied einer Gemeinde befugt ward, auf fremden unbesäeten Aeckern oder ungehegten Wiesen das Vieh zu hüten, ward wegen zunehmenden Viehstandes in den kleinen Wirthschaften immer üblicher. Die Waldhutung dagegen kam allmählig außer Gebrauch.

Für das Emporkommen der Viehzucht zeugt während des zwölften bis vierzehnten Jahrhunderts die große Menge von gewonnenem Käse, dessen einzelne Urkunden gedenken. Butter dagegen war noch jetzt bei weitem weniger beliebt, und konnte wegen des Reichthums an Eiern und Honig leicht entbehrt werden.

Im Bezug auf die einzelnen Landgüter der freien Grund-Eigenthümer ward gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts die genaue Unterscheidung zwischen Hauptgut und Nebengut immer gangbarer. Da die Hauptgüter gewöhnlich die Sitze der Eigenthümer waren, so nannte man sie häufig Seß-Höfe oder Sedel-Höfe, woraus man irriger Weise späterhin das verkehrte Wort Sattelhöfe gemacht hat. Wenn übrigens nachher diese Seßhöfe oft als privilegirte Freigüter bezeichnet worden sind, so erklärt sich dieß eben auch wieder aus dem Umstand, daß der unmittelbare Sitz eines Grund-Eigenthümers am häufigsten mit landesherrlichen Begünstigungen u. s. w. bedacht zu werden pflegte.

(Fortsetzung folgt.)

Anzeigen.

Breslauer Marktpreis am 27. Juni 1844.

	Höchster rtl	sgr.	pf.	Mittler rtl.	sg.	pf.	Niedrigst. rtl.	sg.	pf.
Weitzen der Scheffel	1	22	6	1	16	6	1	10	6
Roggen = =	1	6	—	1	3	9	1	1	6
Gerste = =	1	—	6	1	—	3	1	—	—
Hafer = =	—	22	6	—	21	—	—	19	6

Redakteur: Fr. v. Lieres, Mathiasstraße № 36.

Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke № 32.